

1243/J

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

betreffend Auswirkungen des EU-Beitrittes auf das österreichische Tierversuchsgesetz

Da in der § 13 Kommission so wichtige Themen wie Tierversuchsstatistik und Haltung von Versuchstieren konkret behandelt werden, die etwa auch in der Richtlinie des Rates vom 24.11.1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere 86/609/EWG (in der Folge kurz EU-Tierversuchsrichtlinie genannt) geregelt sind, sollte durch das Ressort geklärt werden, inwiefern sich der Beitritt Österreichs zur EU zunächst auf unser Tierversuchsgesetz direkt auswirkt, um die Aktivitäten in der § 13 Kommission auch gezielt darauf abstimmen zu können.

Auch wären die Auswirkungen auf alle jene österreichischen gesetzlichen Regelungen zu überprüfen, wo Tierversuche direkt oder indirekt vorgeschrieben werden.

Mit einem Beschuß der Kommission vom 9.2.1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Tiere (90/67/EWG) wurde u.a. festgelegt, bei der Kommission einen Ausschuß einzusetzen, wo jeder Mitgliedsstaat von zwei Beamten der nationalen Behörde vertreten wird.

Die unternommenen Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Inwieweit ist die EU-Tierversuchsrichtlinie in Österreich schon wirksam bzw. wird sie bereits umgesetzt? Inwiefern sind Veränderungen zu erwarten?

2. Wurden der Kommission schon Beamte oder beratende Sachverständige für den Ausschuß genannt? Wer wurde hierfür vorgesehen (bitte um namentliche Nennung)?

3. Besteht Ihrerseits die Bereitschaft, die Mitglieder der § 13 Kommission über die Tätigkeiten der EU-Organe (Rat, Kommission, Parlament etc.) im Tierversuchsbereich am laufenden zu halten, damit bei der Behandlung von auf der Tagesordnung stehenden Themen der aktuelle Diskussionsstand der EU-Organe mitberücksichtigt werden kann? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

4. Sind Sie bereit, den Mitgliedern der § 13 Kommission das Verzeichnis der Ausschußmitglieder, die Arbeitsberichte des Ausschusses und die Berichte (nach Artikel 26 der EU-Tierversuchsrichtlinie) zur Verfügung zu stellen?

5. Mit einer Entschließung des Rates vom 24.11.1986 über die Unterzeichnung durch die als Mitgliedsstaaten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere (86/C331/01) werden die Mitgliedsstaaten ersucht, dieses Übereinkommen "zum frühestmöglichen Zeitpunkt" zu unterzeichnen.

a) Wurden seitens Österreichs schon diesbezügliche Schritte unternommen?

b) Inwieweit wirkt sich die Unterzeichnung dieses Übereinkommens auf unser Tierversuchsgesetz (z.B. auf die Führung der Tierversuchsstatistik) aus?

c) Im Europäischen Übereinkommen ist die Verpflichtung zur Übermittlung einer jährlichen Tierversuchsstatistik vorgesehen, wogegen seitens der EU ein Vorbehalt angemeldet wurde. Bleibt vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der Tatsache, daß in der EU-Tierversuchsrichtlinie die Übermittlung der Statistik nicht verankert ist, für die Mitgliedsstaaten , die dem Europäischen Übereinkommen beigetreten sind, die Übermittlung der Statistik trotzdem verbindlich?

6. Im Gegensatz zur EU ist in Österreich die Haltung von Versuchstieren nicht gesetzlich geregelt. Die EU-Richtlinie 86/609/EWG Art. 5 (bzw. Anhang II "Leitlinien fü.r die Unterbringung und Pflege von Tieren '). Inwiefern wird diese EU-Richtlinie in Österreich vollzogen?